

*Joseph Johann von Liechtenstein fordert von den Beamten aus Vaduz einen genaueren Bericht über die Hintergründe des Loslassungsgesuchs der Maria Catharina Walser-Wolf. Konz. Wien, 1724 April 8, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Aus Oberamt<sup>1</sup> zu Lichtenstein.

Wien, den 8. April 1724.

Solle dem gehorsamen bericht erstatten occasione<sup>2</sup> der Maria Catharina, <sup>a-</sup>verwitbten Wolf<sup>3</sup>, gebohrnen<sup>-a</sup> Walserin<sup>4</sup> tochter Maria Catharina, auß dasigen fürstenthum, so ausser landes in ein closter zu gehen willens ist.

[rechte Spalte]

P.P.<sup>5</sup>

Uns giebt die Maria Catharina Wolffin, wittib, gebohrne Walserin, aus unserm reichsfürstenthum Hohenlichtenstein per memoriale<sup>6</sup> gehorsamst zu vernehmen, das ihre tochter Maria Catharina ausser landes in ein closter zu gehen willens. Bittet uns daher mitt allem unterthänigsten umb die entlassung, sondern auch umb gnädigste nachsehung des abfahrtgeltes wo nicht in totum, fultem pro parte<sup>7</sup>.

Weillen wir nun nicht ehender hierüber etwas resolviren<sup>8</sup> wollen, bevor wir einen amtsbericht nicht erhalten. Als haben solchen hiemit in gnaden mit welchen euch wohl beygethan verbleiben, abfordern wollen, so uns ihr fürdersambst gehorsamst zu erstatten wissen werdtet.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung unter dem Text.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> wegen.

<sup>3</sup> Wolf.

<sup>4</sup> Walser.

<sup>5</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>6</sup> durch ein Bittschreiben.

<sup>7</sup> „in totum, fultem pro parte“: das Ganze unterstützend für einen Teil.

<sup>8</sup> entscheiden.